

JUGENDFARM ECHTERDINGEN

SATZUNG

Stand 17.07.2020

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

Der Verein trägt den Namen Jugendfarm Echterdingen, hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 220460 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Toleranzgebot

- (1) Der Verein hat den Zweck, eine Jugendfarm zu schaffen und zu erhalten, die Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihren wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen die Möglichkeit gibt, eine lebendige Verbindung zu Natur und Tier zu pflegen, eigene schöpferische Aktivitäten zu entfalten und soziales Verhalten zu entwickeln.
- (2) Eine parteipolitische und konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichen Gedankengut entgegen. Menschen, welche den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in dem Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel des Vereins, Ehrenamtspauschale

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sämtliche Aktivitäten der Mitglieder und/oder Funktionsträger sind Ehrenämter.
- (3) Die finanziellen Mittel, deren der Verein zur Erreichung seines Zwecks bedarf, werden u.a. beschafft durch Beiträge, Zuschüsse von Gemeinde und Landkreis, Land und Bund, Kirchengemeinden sowie durch Gebühren für spezielle Angebote, Spenden und Umlagen sowie durch Sonderaktionen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen ist die Regelung im § 3 (6) zur Ehrenamtspauschale.
- (5) Keine Person darf durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (6) Bei Bedarf und soweit die finanzielle Lage des Vereins es zulässt, können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessen gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Folgende Formen der Mitgliedschaft werden unterschieden:
 - a) Einzelmitgliedschaft natürlicher Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristischer Personen jeder Form.
 - b) Familienmitgliedschaften von Erziehungsberechtigten und deren Kindern, auch wenn diese volljährig werden, so lange sie im Hause des Erziehungsberechtigten leben. Kinder, die in Familienmitgliedschaften volljährig werden und ihren ersten Wohnsitz in der Familie behalten, bleiben Familienmitglieder.

Auf Antrag können volljährige Kinder die Einzelmitgliedschaft nach § 4 (1) a) beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- c) Mitgliedschaften von Angestellten, Betreuern, Praktikanten und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienstverhältnis zum Verein als außerordentliche Mitglieder.
 - d) Mitgliedschaften von Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren, mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten und ermäßigtem Jahresbeitrag.
 - e) Fördermitgliedschaften auf Antrag mit ermäßigtem Jahresbeitrag. Fördermitglied kann werden, wer das Angebot der Jugendfarm nicht aktiv nutzt.
 - f) Ehrenmitgliedschaften ohne Beitragspflicht. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (2) Über die schriftliche Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf nicht der Begründung.
- (3) Der Vorstand gibt die Neumitglieder auf Nachfrage bekannt. Jedes Mitglied kann Einwände gegen die Aufnahme innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand vorbringen.
- (4) Hält der Vorstand den Einspruch einstimmig für unbegründet, so beschließt er über die Aufnahme. Andernfalls legt er den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch schriftlichen Austritt
 - b) durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes. Dem Mitglied wird innerhalb des Vereins und innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit gegeben, Widerspruch gegen den Beschluss einzulegen, worüber dann eine Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ausschließung, die dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist, kann erfolgen wegen unehrenhafter Handlungen, wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen wiederholter schuldhafter Verletzung der in § 5 bestimmten Pflichten;
 - c) durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
- a) zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins,
 - b) zum Betreten und Nutzen des Vereinsgeländes und der dortigen Einrichtungen im Rahmen der Öffnungs- und Betriebszeiten,
 - c) zur Beratung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Vereinssatzung und –Ordnung zu beachten,
 - b) den Zweck des Vereins zu fördern,
 - c) die vom Verein erhobenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu bezahlen,
 - d) den Anweisungen des Farmpersonals Folge zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und durch eine Beitrags- und Nutzungsentgeltordnung bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist in Einzelfällen berechtigt, Beiträge, Gebühren und Umlagen aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag eines Mitgliedes zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

- (1) Jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt oder durch schriftliche (per Post oder elektronisch per Email) Einladung einzuberufen.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind schriftlich vorzulegen und durch den Vorstand unverzüglich bekannt zu geben. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (5) Kein Stimmrecht haben Mitglieder nach § 4 (1) c) und d). Familienmitglieder nach § 4 (1) b) der Satzung werden durch eine von der Familie bestimmte Person vertreten, welche für die Familie das einfache Stimmrecht ausübt. Diese Person muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem anwesenden Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, gemäß der Beitragsordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Höhe eines Einzelgeschäftes betragsmäßig begrenzen.
- (6) Einwilligung zum Abschluss von Grundstücksgeschäften.
- (7) Beschlussfassung über Anträge, über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (8) Endgültige Entscheidung über abgelehnte Mitgliedsanträge und Widersprüche gegen Mitgliedsausschlüsse.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung, Minderheitenrechte

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, wenn er es im Interesse des Vereins für geboten hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Anträge zur Tagesordnung verlangt.

§ 10 a Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt anstelle der realen Mitgliederversammlung auch eine virtuelle einzuberufen. Dies gilt ausschließlich für den Fall, dass eine reale Mitgliederversammlung aus höherer Gewalt nicht durchführbar ist. Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der realen Mitgliederversammlung nach § 8 bzw. § 10 stets nachrangig.
- (2) Für die virtuelle Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der §§ 8 und 9 analog.
- (3) Die virtuelle Mitgliederversammlung findet auf einem dafür geeigneten Videokonferenztool statt. Den Zugangsberechtigungen (Hyperlink und ggf. Passwort) verschickt der Vorstand mit der Einladung. Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Stimmausübung legt der Vorstand fest.
- (4) Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich als gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB und besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch jeweils zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder vertreten. Vorstandsmitglieder, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, können den Verein gemeinschaftlich nicht vertreten.
- (3) Der Vorstand kann für die Erledigung seiner Aufgaben weitere Funktionsträger bestellen oder beauftragen. Diese müssen nicht Mitglied sein und haben kein Stimmrecht. Dauer und Umfang der Bestellung oder Beauftragung legt der Vorstand fest.
- (4) Zu Ausgaben über den Betrag von EUR 2.000,- ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Lohnverpflichtungen sind davon ausgenommen.

§ 12 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der hierfür zusammengetretenen Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort. Die Wahl erfolgt für jedes einzelne Vorstandsmitglied mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht bei der ersten Wahl niemand diese Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Versammlungsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen und erlässt allgemeine Bestimmungen über die Ordnung des Vereinslebens in Ausführung der in § 2 niedergelegten Grundsätzen und Ziele.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (3) Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Aufgabenverteilung im Vorstand im Einzelnen regelt eine Geschäftsordnung, die der jeweilige Vorstand beschließt.

§ 14 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können in jeder Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn sie auf der mit der Einladung zugestellten Tagesordnung unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Änderungsvorschlages angekündigt waren.

§ 15 Auflösung, Liquidation, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung angekündigt war. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leinfelden-Echterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Anzahl der Kinder, Anschrift, Bankverbindung, Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse, Telefonnummern) sowie die vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe der EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Das Weitere regelt, soweit erforderlich, die Datenschutzordnung.